

**Stadt Metzingen
Landkreis Reutlingen**

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

„Neuhausen Ortsmitte III“

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 04.04.2023 (GBl. S. 133) hat der Gemeinderat am 20.07.2023 auf Empfehlung des Ortschaftsrats Neuhausen vom 18.07.2023 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Neuhausen Ortsmitte III“ beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan vom 16.11.2022 mit schwarzen Linien abgegrenzte Gebiet „Neuhausen Ortsmitte III, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Neuhausen Ortsmitte III“ förmlich festgelegt.

Der Lageplan vom 16.11.2022 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 31.12.2028 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden nicht ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Metzingen, Stuttgarter Straße 2-4, 72555 Metzingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

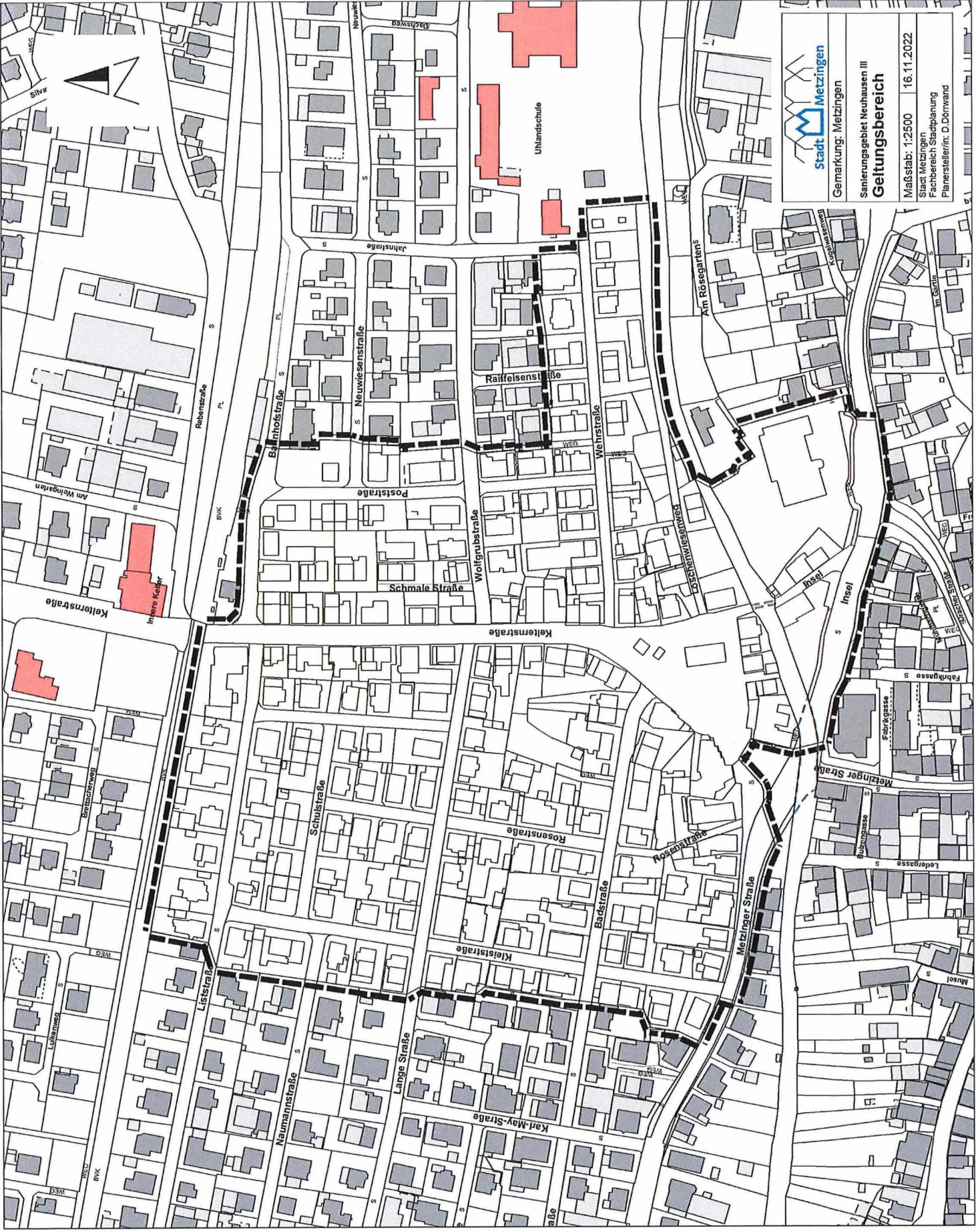
Gemäß § 4 Absatz 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich (Stadt Metzingen, Stuttgarter Straße 2-4, 72555 Metzingen) oder elektronisch (stadt@metzingen.de) geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt:

Metzingen, den 21.07.2023


Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin







Stadt Metzingen

Gemarkung: Metzingen

Sanierungsgebiet Neuhäusen III

Geltungsbereich

Maßstab: 1:2500

16.11.2022

Stadt Metzingen
Fachbereich Stadtplanung
Planer/Leiter: D. Dornwald